S 35 AS 4909/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 4909/19
Datum	14.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 93/23
Datum	05.07.2023

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 14.11.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Der KlÃ¤ger begehrt eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Zeit von Juli 2019 bis Juni 2020.

Der 0000 geborene, alleinstehende KlÃ¤ger stand beim Beklagten im Bezug von

Leistungen nach dem SGB II. Im Fortzahlungsantrag vom 13.07.2019 gab der KlÃ¤ger an, in einer Unterkunft in der N.-straÃe in S. zu wohnen, fÃ¼r die monatlich eine Kaltmiete i.H.v. 175,47 â¬, Betriebskosten i.H.v. 55 â¬ und Heizkosten i.H.v. 7 â¬ anfielen. ErgÃ¤nzend teilte der KlÃ¤ger im Antrag dem Beklagten zur Sicherstellung seiner postalischen Erreichbarkeit die Postanschrift seiner Schwester in der D.-straÃe in S. mit.

Mit Bescheid vom 01.08.2018 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 23.11.2019 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2019 bis 30.06.2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in HÃ¶he des Regelbedarfs (monatlich i.H.v. 424 â¬, ab Januar 2020 i.H.v. monatlich 432 â¬). Ein Anspruch auf Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung bestehe nicht, da der KlÃ¤ger die tatsÃ¤chliche Nutzung der angemieteten Wohnung nicht nachgewiesen habe. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 16.08.2019 zurÃ¼ck. Nach den GesamtumstÃ¤nden sei davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger seinen Lebensmittelpunkt nicht in der angemieteten Wohnung, sondern bei seiner Mutter, deren Pflege er mit sicherstelle, und seiner Schwester habe. Zudem habe der KlÃ¤ger selbst eingerÃ¤umt, nur zum Schlafen die Wohnung aufzusuchen. Auch die ermittelten Verbrauchswerte seien nicht geeignet, eine tatsÃ¤chliche Nutzung nachzuweisen. FÃ¼r die postalische Erreichbarkeit habe der KlÃ¤ger die Anschrift seiner Schwester hinterlegt.

Die KlÃ¤ger hat gegen den dem BevollmÃ¤chtigten am 09.09.2019 zugestellten Widerspruchsbescheid am 07.10.2019 Klage bei dem Sozialgericht Dortmund erhoben. Die Kosten der Unterkunft fÃ¼r die Wohnung in der N.-straÃe in S. seien im streitigen Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2020 zu berÃ¼cksichtigen. Er habe eine sparsame Lebensweise. Der KlÃ¤ger hat die Jahresabrechnungen des Energieversorgers L. vom 11.09.2019 fÃ¼r die Zeit vom 28.08.2018 bis zum 29.08.2019 (Gesamtverbrauch von 79 kWh, insgesamt 110, 89 â¬ / 131,96 â¬; ab Oktober 2019 monatlich 11 â¬ Abschlagszahlung) und vom 11.09.2020 fÃ¼r die Zeit vom 30.08.2019 bis zum 28.08.2020 (Gesamtverbrauch von 75 kWh, insgesamt 110, 25 â¬ / 130,67 Guthaben 10 â¬; ab Oktober 2020 monatlich 11 â¬ Abschlagszahlung) sowie die Abrechnung von P. fÃ¼r die Heizkosten fÃ¼r das Kalenderjahr 2018 (30 % Grundkosten 38,67 â¬, 70 % Verbrauchskosten 0 â¬) sowie Ã¼ber die fÃ¼r ab Januar 2020 zu zahlenden Betriebskosten i.H.v. 56 â¬ vorgelegt.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 01.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.08.2019 zu verurteilen, ihm die tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten fÃ¼r die Wohnung in der N.-straÃe in S. fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2019 bis 30.06.2020 zu bewilligen und auszuzahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Nachweise dafÃ¼r, dass Unterkunftskosten fÃ¼r die Wohnung tatsÃ¤chlich entstanden seien, lÃ¤gen nicht vor.

Das Sozialgericht hat einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom 25.10.2021 Bezug genommen. Der Aufforderung des Sozialgerichts, die Abrechnungen fÃ¼r die Heizkosten ab Januar 2019 und den Wasserverbrauch von Juli 2018 bis Juni 2021, lÃ¼ckenlosen KontoauszÃ¼ge sowie Nachweise der von den Verwandten gewÃ¤hrten BetrÃ¤ge einzureichen, ist der KlÃ¤ger nicht nachgekommen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 14.11.2022 abgewiesen. Angesichts der GesamtumstÃ¤nde sei auszuschlieÃen, dass die Wohnung vom KlÃ¤ger als Lebensmittelpunkt genutzt worden sei. Beispielhaft sei darauf hinzuweisen, dass der KlÃ¤ger seinen ursprÃ¼nglichen Vortrag, in der Wohnung in der N-straÃe zu Ã¼bernachten, im ErÃ¶rterungstermin vom 25.10.2021 dahingehend korrigiert hat, dass er im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum fast ausschlieÃlich bei seiner Mutter oder Schwester Ã¼bernachtet habe. Aufgehalten habe sich der KlÃ¤ger nach seinem Vortrag in der Wohnung aber nur tagsÃ¼ber fÃ¼r zwei bis drei Stunden, um nach der Post zu sehen oder Ruhe zu finden, aber nicht tÃ¤glich und nicht am Wochenende.

Der KlÃ¤ger hat gegen das am 21.12.2022 zugestellte Urteil am 20.01.2023 Berufung eingelegt. Er verfolgt sein Begehren weiter. Er habe seine im April 2021 verstorbene Mutter, die nicht wollte, dass ein Pflegedienst tÃ¤tig wird, zusammen mit seiner Schwester gepflegt, d.h. auch die 24 Stunden notwendige Sauerstoffversorgung sichergestellt.

Der KlÃ¤ger beantragt nach seinem schriftsÃ¤tzlichem Vorbringen,

den Beklagten unter Ãnderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 14.11.2022 zu verurteilen, ihm unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 01.08.2019 und 23.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.08.2019 fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2020 Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he zu zahlen.

Der Beklagte beantragt nach seinem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte verweist auf die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts.

Der Senat hat die Beteiligten am 01.06.2023 bzw. 07.06.2023 zu einer Entscheidung durch Beschluss nach Â§ 153 Abs.Â 4 SGG angehÃ¶rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze, die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

II.

Der Senat kann die Berufung â□□ nach AnhÃ¶rung der Beteiligten â□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, weil er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich hierzu zu Ã¤uÃ□ern.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung nimmt der Senat auf die GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung Bezug (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Der Senat weist ergÃ¤nzend auf Folgendes hin: Ohne Nutzung der Wohnung kÃ¶nnen â□□ selbst bei zivilrechtlicher Zahlungsverpflichtung â□□ keine Unterkunftsbedarfe beansprucht und ausgezahlt werden. Durch Â§ 22 SGB II soll der existenzsichernde, persÃ¶nliche Lebensbereich â□□Wohnungâ□□ geschÃ¼tzt werden, so dass der Leistungsanspruch grundsÃ¤tzlich nur die Ã□bernahme der Aufwendungen fÃ¼r eine tatsÃ¤chlich genutzte konkrete Wohnung, die den aktuellen rÃ¤umlichen Lebensmittelpunkt bildet und den aktuell bestehenden Unterkunftsbedarf deckt, umfasstÂ *(st*Rspr; vgl. BSG, Urteile vom 25.06.2015 â□□ B 14 AS 40/14 Râ□□; vom 17.02.2016 â□□ B 4 AS 2/15 R und vom 30.03.2017 â□□ B 14 AS 13/16 Râ□□). Nicht ausreichend ist die nur gelegentliche Nutzung einer Unterkunft (vgl. BSG, Urteil vom 17.02.2016 â□□ BÂ 4 AS 2/15 Râ□□; Urteil des erkennenden Senats vom 30.06.2022 â□□ L 7 AS 1681/21â□□) oder eine reine Postadresse (LSG Bayern, Urteil vom 17.02.2011 â□□ L 7 AS 49/08â□□).

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen hat der KlÃ¤ger die Wohnung in der N.-straÃ□e in S. in der hier allein streitgegenstÃ¤ndlichen Periode von Juli 2019 bis Juni 2020 faktisch nicht bewohnt, d.h. nicht tatsÃ¤chlich als aktuellen Lebensmittelpunkt genutzt. Die Ã¤uÃ□erst niedrigen Verbrauchswerte lassen sich nicht mit dem vom KlÃ¤ger zunÃ¤chst im Verwaltungsverfahren angegebenen Nutzungsverhalten in Einklang bringen. Dies folgt aus den dem Senat vorliegenden Abrechnungen fÃ¼r den streitigen Zeitraum fÃ¼r den Strom von 75 kWh, der fehlenden Abrechnung Ã¼ber die Heizkosten sowie dem eigenen Vortrag des KlÃ¤gers. Die Wohnung ist nach Wertung der GesamtumstÃ¤nde vom KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum hÃ¶chstens sporadisch genutzt worden. Dies ergibt sich bereits aus dem Vortrag des KlÃ¤gers. Denn dieser hat im gerichtlichen Verfahren selbst eingerÃ¤umt, immer in der Wohnung der Mutter bzw. der Schwester geschlafen zu haben und als Grund hierfÃ¼r angegeben, dass nur dadurch die Pflege der Mutter sichergestellt werden konnte und zudem auch mitgeteilt, dass auch die GrundbedÃ¼rfnisse wie das Duschen oder Essen dort stattfanden. In der Gesamtbewertung ist es daher nicht ausreichend, den Lebensmittelpunkt allein durch eine â□□ zugunsten des KlÃ¤gers eingerÃ¤umte â□□ gelegentlich stundenweise Anwesenheit in der Wohnung in der N.-straÃ□e zu bejahen.

Keiner weiteren Ermittlungen bedarf es daher auch dahingehend, ob, in welchem Umfang und in welcher Form der KlÃ¤ger von Verwandten unterstÃ¼tzt worden ist. Streitgegenstand ist lediglich der Anspruch auf die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG Â nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kasseloder**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â jeder Rechtsanwalt,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder

der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ã□e Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃ□lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden.

In der BegrÃ¼ndung muss die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache

dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

FÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Beschlusses) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zu ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden

vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _Â Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Erstellt am: 28.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024